



Brüssel, den 26. November 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0248(NLE)

14211/19
ADD 1

MAR 171
OMI 67
CLIMA 304
ENV 928

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 13816/19

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 31. Tagung der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation in Bezug auf die Verabschiedung von Änderungen der Entschließung A.658 (16) über die Verwendung und Anbringung von Reflexstoffen an Rettungsmitteln sowie die Annahme einer Entschließung über Leitlinien für die Besichtigung im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung (HSSC) zu vertretenden Standpunkt

– *Erklärung der Kommission*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und das Ratsprotokoll.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass die auf der 31. Tagung der IMO-Versammlung anzunehmenden Punkte, mit denen Änderungen der EntschlieÙung A.658 (16) über die Verwendung und Anbringung von Reflexstoffen an Rettungsmitteln sowie Änderungen der Leitlinien für die Besichtigung im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung (HSSC), EntschlieÙung A.1120 (30), vorgenommen würden, durch die Anwendung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1397 der Kommission vom 6. August 2019 über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung sowie durch die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen das Unionsrecht berühren. Der Standpunkt der Union zu den Änderungen der EntschlieÙung A.658 (16) über die Verwendung und Anbringung von Reflexstoffen an Rettungsmitteln sowie Änderungen der Leitlinien für die Besichtigung im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung (HSSC), EntschlieÙung A.1120 (30), ist daher in diesem Sinne zu verstehen.
